



---

# Satzung

der Stadt Ettlingen über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ettlingen in  
der Fassung vom 25. Juli 2001 \*)

(Sondernutzung an öffentlichen Straßen)

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen .....	2
§ 3	Erlaubnisfreie Sondernutzungen .....	2
§ 4	Gebührenpflicht .....	3
§ 5	Gebührensschuldner .....	3
§ 6	Gebührenmaßstab .....	3
§ 7	Gebührenberechnung .....	3
§ 8	Entstehung der Gebühr .....	4
§ 9	Fälligkeit der Gebühr .....	4
§ 10	Gebührenrückerstattung .....	4
§ 11	Außerkräfttreten, Inkrafttreten .....	4
	Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ettlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen .....	5

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 29), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 104) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 29), hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 09. Oktober 1996, zuletzt geändert am 25. Juli 2001, folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Kreisstraßen, Landesstraßen, soweit die Stadt Ettlingen Baulastenträger ist, sowie für Gemeindestraßen.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Ettlingen. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Befristungen, Bedingungen und Auflagen nach Maßgabe der § 36 LVwVfG festgesetzt werden.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme beim Bürgermeisteramt Ettlingen zu stellen. Das Bürgermeisteramt kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

## **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen, soweit diese Sondernutzung nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:
  1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mind. 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
  2. Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich.
- (3) Die nach Abs. 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen können teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

## § 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der in § 1 genannten Straßen werden Gebühren erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach Bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Gebühren werden auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen Verwaltungsgebühren erhoben.

## § 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Erlaubnisnehmer,
  - b) der Antragsteller,
  - c) der Sondernutzungsberechtigte,
  - d) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet,
  - e) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt, auch wenn er hierzu nicht berechtigt war.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Gebührenmaßstab

Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses festgesetzt und erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 7 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenberechnung bei Sondernutzungen, die auf eine zeitlich begrenzte Dauer beantragt werden, richtet sich nach der entsprechend dafür vorgesehenen Einheit im Gebührenverzeichnis. Sie wird in einem Betrag festgesetzt. Soweit im Gebührenverzeichnis nur Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Soweit nur Monatsgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat erfolgt.
- (2) Bei Sondernutzungen, die zeitlich unbegrenzt bewilligt werden, werden die Gebühren in Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird davon nicht berührt.
- (4) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

## § 8 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

## § 9 Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

## § 10 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Befugnis nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird der entsprechende Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenschuldner dies mit schriftlichem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Hinderungsgrundes gestellt werden. Bei nur teilweiser Inanspruchnahme bemisst sich der zu erstattende Betrag nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum fällt, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird. Bei Nichtinanspruchnahme wird die erhobene Sondernutzungsgebühr vollständig zurückerstattet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (2) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

## § 11 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ettlingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen (mit Ausnahme der Fahrzeugbenutzung) vom 14. Februar 1979 außer Kraft.

Ettlingen, 24. Oktober 1996

gez. Josef Offele  
Oberbürgermeister

\*) in Kraft getreten am 1. Januar 2002

## Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ettlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Bewirtung/Verkaufseinrichtungen	
1.1	Aufstellen von Tischen und/oder Stühlen in Zusammenhang mit stehendem Gaststättenbetrieb, Imbiss- oder Verkaufsständen	jährlich 6 €/angefangener m <sup>2</sup>
1.2	Imbissstände, -wagen (ohne Bewirtschaftungsfläche)-	jährlich 30 €/angefangener m <sup>2</sup>
1.3	Warenstände und –auslagen	jährlich 20 €/angefangener m <sup>2</sup>
1.4	Automaten und Schaukästen je angefangener m <sup>2</sup> , sofern sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich 20 €/angefangener m <sup>2</sup>
2.	Werbung	
2.1	Plakate, Tafeln und Schilder	jährlich 20 €/Stück
2.2	Werbeanlagen am Gebäude, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	jährlich 20 €/Stück
2.3	Veranstaltungsplakate(max. 30 Plakate)	20 €/Veranstaltung
3.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	
	z. B. Vorführungen, Promotionveranstaltungen, Gewinnspiele,	täglich 10 – 30 €

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
	Verkaufsstände u. ä.	
4.	Aufstellen und Lagern von Gegenständen	
	Gerüste, Baucontainer, Baufahrzeuge, Baugeräte, Bauzäune, Schuttmulden, monatlich Lagern von Baustoffen	1 – 5 €/m <sup>2</sup>
5.	Nicht gewerbliche Veranstaltungen z. B. Informationsstände, Straßenfeste Kinderflohmärkte u. ä	gebührenfrei

Ettlingen, 09. Oktober 1996

gez. Josef Offele  
Oberbürgermeister